

Stand: Oktober 2015

Die Sachkundeprüfung

1. Wie läuft die Sachkundeprüfung ab?

Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen Prüfungsteil von insgesamt 165 Minuten und einem praktischen Prüfungsteil von in der Regel 20 Minuten. Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfung wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Dafür muss der Teilnehmer sowohl den schriftlichen als auch den praktischen Prüfungsteil bestehen. Zum praktischen Prüfungsteil wird der Teilnehmer nur zugelassen, wenn der schriftliche Prüfungsteil bestanden wurde und der Teilnehmer den praktischen Prüfungsteil innerhalb von zwei Jahren, beginnend ab dem Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils, ablegt (vgl. § 8 Abs. 8 IHK-Prüfungsordnung).

Die Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden. Eine Sperrfrist ist nicht vorgesehen!

Grundsätzlich sind zwei Arten der Prüfung zu unterscheiden:

Vollprüfung - umfasst den schriftlichen und den praktischen Prüfungsteil

Teilprüfung - umfasst nur den schriftlichen Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil wird in der Regel in der Kategorie von Finanzanlagenprodukten abgelegt, für die auch die Erlaubnis beantragt werden soll. Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind fachliche Kenntnisse, insbesondere über rechtliche Grundlagen und steuerliche Behandlungen von

Beratung und Vermittlung von Finanzanlageprodukten

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen
- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen
- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes

Beachten Sie:

Wer ausschließlich „Vermögensanlagen“ vermitteln will und dafür eine Erlaubnis beantragt, muss die Sachkundeprüfung auch in der Kategorie „Geschlossenes Investmentvermögen“ ablegen! (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 FinVermV).

Ablauf schriftlicher Prüfungsteil (Allgemeiner Teil wird bei jeder Teilprüfung mitgeprüft):

Allg. Teil „Kenntnisse für Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten“	30 Minuten
Fachbereich „Offenes Investmentvermögen“	45 Minuten
(Pause)	(20 Minuten)
Fachbereich „Geschlossenes Investmentvermögen“	45 Minuten
Fachbereich „Vermögensanlagen“	45 Minuten

Im praktischen Prüfungsteil wird ein simuliertes Kundenberatungsgespräch (Rollenspiel) durchgeführt. Der Prüfungsteilnehmer weist hierbei seine Fähigkeit nach, dass er kundengerechte Lösungen entwickeln und anbieten, Kundenprofile erstellen, Bedarfsermittlung durchführen, Produkte darstellen und dazu informieren kann (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FinVermV). Zum praktischen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat.

2. In welchen Fällen genügt eine Teilprüfung – ohne praktische Prüfung?

a) Inhaber von Erlaubnissen nach § 34d oder § 34e GewO

Wer bereits eine Versicherungsvermittlererlaubnis gem. § 34d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis gem. § 34e GewO besitzt und keine der neuen Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen kann, muss lediglich den theoretischen (schriftlichen) Teil der Sachkundeprüfung ablegen. Der praktische Prüfungsteil wird erlassen. Dies gilt aber nur dann, wenn eine Erlaubnis ausschließlich für den Teilbereich 1 (Investmentfonds) des neuen § 34f GewO beantragt wird.

b) Abgelegte Sachkundeprüfungen „Geprüfte/-r Versicherungsfachmann/-frau IHK“ / BWV-Prüfung

Der praktische Prüfungsteil muss ebenfalls nicht abgelegt werden, wenn der Vermittler die IHK-Sachkundeprüfung als Versicherungsvermittler/-berater absolviert hat oder einen vor dem 1. Januar 2009 abgelegten Abschluss als Versicherungsfachmann oder -frau des BWV besitzt und er eine auf Investmentvermögen beschränkte Prüfung ablegt.

c) Weitere Produktkategorie nach § 34f GewO

Der praktische Prüfungsteil muss schließlich nicht abgelegt werden, wenn der Vermittler bereits eine beschränkte Erlaubnis nach § 34f GewO (z. B. über die Vermittlung von Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentvermögen) besitzt, die er auf weitere Produktkategorien erweitern will. Über eine Teilerlaubnis in diesem Sinne verfügt nur der Vermittler, der für die entsprechende Produktkategorie bereits einen Sachkundenachweis durch eine auf eine einzelne Produktkategorie beschränkte IHH-Sachkundeprüfung erbracht hat! Anlagevermittler mit einer anerkannten Qualifikation oder „Alte Hasen“ gelten als sachkundig für alle Produktkategorien in § 34f GewO, auch wenn diese Gewerbetreibenden vorerst nur über eine § 34f-Erlaubnis und die entsprechende Registereintragung für eine Produktkategorie verfügen.

Soll in diesem Fall eine weitere Produktkategorie dazu kommen, muss keine IHK-Sachkundeprüfung abgelegt werden. Der Sachkundenachweis ist hier bereits vollständig erbracht. (Diese Regelung gilt daher nicht, wenn der Vermittler aufgrund der bestehenden § 34c-Erlaubnis bereits in das Finanzanlagenvermittlerregister eingetragen wurde, für den Nachweis der Sachkunde jedoch die Übergangsregelung bis 01.01.2015 ausnutzen will.)

Liegen die Voraussetzungen einer Teilprüfung vor und will der Vermittler beispielsweise seine Befugnis auf geschlossene Fonds in KG-Form erweitern, hat er somit lediglich eine schriftliche Sachkundeprüfung zu dieser Produktkategorie abzulegen. Dabei ist zu beachten, dass bei jeder schriftlichen Prüfung immer der Basisteil über die Kenntnisse für Beratung und Vertrieb von Finanzanlageprodukten abgelegt werden muss, unabhängig davon ob dieser in einer vorangegangenen Prüfung bereits bestanden wurde.

Beachten Sie:

Gebundene Versicherungsvermittler, die keine Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO und keinen Abschluss als „Geprüfte/-r Versicherungsfachmann/-frau IHK“ oder als „Versicherungsfachmann/-frau BWV“ nachweisen können, müssen eine vollständige Sachkundeprüfung – schriftlich und mündlich – ablegen.

3. Welche Hilfsmittel sind zur Prüfung zugelassen?

Es ist erlaubt, einen netzunabhängigen, nicht kommunikationsfähigen Taschenrechner als Hilfsmittel während der Prüfung zu verwenden.

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden. Die in diesem Merkblatt dargestellten Erläuterungen erfolgen vorbehaltlich etwaiger Änderungen der Vollzugspraxis durch künftige Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses „Gewerberecht“ und mögliche weitere verordnungsrechtliche oder gesetzliche Änderungen.